



Geändert durch den Bebauungsplan  
LURUP 52  
vom 19.04.89 (GVBl. S. 62)

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN GEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- L.B. und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX. HÖCHSTGRENZE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- \* 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8  
Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
(1) Der Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße - Nordostteil der Flur 10/1 der Gemeinde Lurup und 173 der Gemeinde Bahrenfeld - über dieses Plangebiet zur Stadionsstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219 und 216) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu bestimmten Einsichten für jedermann sichtbar gelegt.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Ausgegeben in Hamburg, den 2. Juli 1965.  
Der Senat

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei stiegenartigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Falt- und Gebirgs.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 28. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 423) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1953 (Gesetzblatt des bürgerlichen Landesrechts 2150) an.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEBAUUNGSPLAN  
LURUP 15 / BAHRENFELD 8  
BEZIRK: ALTONA ORTSTEIL: 219 / 216  
HAMBURG, DEN 13.5.65  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Bauordnungsamt  
Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg, den 7. Juli 1965  
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 2. Juli 1965 (GVBl. S. 422)  
In Kraft getreten am 14. Juli 1965



- nerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

### G e s e t z

#### über den Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 857 der Gemarkung Lurup und 1753 der Gemarkung Bahrenfeld — über dieses Flurstück zur Stadionstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 219 und 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

### G e s e t z

#### über den Bebauungsplan Iserbrook 4

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 4 für das Plangebiet Schenefelder Landstraße — Landesgrenze — Windloh — Holtbarg — Osterloh — Brookwisch — Windloh — Südgrenzen der Flurstücke 1834 und 1762 der Gemarkung Iserbrook (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Otten- sen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat